

RS UVS Steiermark 2002/12/03 30.14-93/2002

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.12.2002

Rechtssatz

Ein Einordnen nach § 9 Abs 6 StVO auf einen Fahrstreifen mit Richtungspfeilen zum Linksabbiegen liegt nicht vor, wenn der PKW-Lenker den Linksabbiegestreifen während der Geradeausfahrt nur teilweise mitbenutzt, also teilweise am Fahrstreifen für die Geradeausfahrt verbleibt. Daher können durch eine solche Fahrweise nur Übertretungen nach § 7 und § 9 Abs 1 StVO (Missachtung des Rechtsfahrgesetzes und Überfahren einer Sperrlinie) begangen werden. Eine Verpflichtung nach § 9 Abs 6 StVO, die folgende Kreuzung nicht geradeaus zu überqueren, sondern nach links abzubiegen, bestand somit nicht.

Schlagworte

einordnen Richtungspfeile Weiterfahrt Mitbenützung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at